

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich vom 01.07.2016

1. Welche Fristen gibt es?

Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Drehbuch- oder Produktionsförderung (Nr. 2.1 und 2.2) endet am 15. Januar jeweils für das laufende Jahr. Für alle anderen Förderbereiche endet die Frist am 31. Oktober des laufenden Jahres. Es gilt der Posteingangsstempel. Sollten die Fristen auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, ist dies bei der Einreichung des Antrages zu berücksichtigen. Anträge können ggfs. auch persönlich an der Wache der Staatskanzlei, Regierungsstraße 73, 99084 Erfurt, abgegeben werden.

2. Was ist und was macht der Fachbeirat?

Die Thüringer Staatskanzlei lässt sich bei der Fördermittelvergabe im Bereich Drehbuch- und Produktionsförderung durch einen Beirat beraten, der mit externen Experten besetzt ist. Die Mitglieder des Beirats werden von der Thüringer Staatskanzlei berufen. Sie prüfen die eingereichten Anträge und geben ihr Votum unabhängig ab.

Der Beirat tagt in nicht-öffentlicher Sitzung. Eine Kontaktaufnahme von Antragstellern mit den Mitgliedern des Beirats mit Bezug zur Beiratssitzung wird als versuchte Einflussnahme gewertet und kann zur Ablehnung des Antrags führen!

3. Warum muss ich die Unterlagen zu Drehbuch- und Produktionsförderung 8-fach einreichen?

Die Kopien sind für die Sachbearbeitung und für die Mitglieder des Fachbeirates bestimmt. Im Vorfeld der Sitzung erhalten alle Beiratsmitglieder die Unterlagen etwa 4 Wochen vorab zur Sichtung der Anträge und Referenzen. Eine Rücksendung der Unterlagen ist nicht möglich. Bitte binden Sie die Anträge und Anlagen nicht in Spiralordner oder mit ähnlichen festen Verbindungen. Eine lose Sortierung z.B. in Klarsichtfolien ist ausreichend und erleichtert die Arbeit im weiteren Verfahren.

4. Welche Unterlagen muss ich für die Drehbuch- bzw. Produktionsförderung einreichen?

In jedem Fall sind eine Kalkulation und ein aktueller Finanzierungsplan einzureichen. Bitte benutzen Sie das dafür vorgesehene Kalkulationsschema oder ein mindestens ebenso ausführliches Schema.

Mit dem Antrag auf Treatmentförderung ist ein Exposé von max. drei Seiten und eine Writer's Note zum Stoff einzureichen, aus der sich ergibt, warum der Antragsteller diesen Stoff gewählt hat. Sofern der Antragsteller bereits ein verfilmtes Drehbuch vorweisen kann, ist eine DVD oder ein Internetlink des verfilmten Drehbuchs beizufügen.

Mit dem Antrag Drehbuchförderung ist eine Kurzzusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite), eine Charakterisierung der Hauptfiguren, ein ausgearbeitetes Treatment mit mindestens einer ausgearbeiteten filmischen Szenenfolge mit Dialogen sowie Angaben zur Zielgruppe und Auswertung einzureichen.

Mit dem Antrag auf Projektentwicklungsförderung ist eine Kurzzusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite), eine Charakterisierung der Hauptfiguren, ein Drehbuch oder (insbesondere für Dokumentar- oder Animationsfilme) eine andere projektgerechte Beschreibung, eine Director's Note/visuelles Konzept sowie eine vorläufige Cast-/Stabliste beizufügen.

Mit dem Antrag auf Produktionsförderung ist mindestens eine Kurzzusammenfassung (max. 1 DIN A4-Seite), eine Charakterisierung der Hauptfiguren, das Drehbuch (bei Lang- oder Kurzfilm)/Projektskizze/Treatment (bei Dokumentarfilm), eine Director's Note/visuelles Konzept, Angaben zur Zielgruppe und Auswertung, vorläufige Cast-/Stabliste einzureichen.

Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.

5. Wann und wie erhalte ich Nachricht über meinen Förderantrag?

Nach erfolgter Eingangsprüfung und Registrierung erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per Email mit einem Aktenzeichen. Etwa acht Wochen nach Ablauf der Frist für Förderanträge nach 2.1 und 2.2 der Richtlinie tagt der kulturelle Fachbeirat zusammen und gibt seine Förderempfehlungen ab. Danach entscheidet der Chef der Staatskanzlei über die Förderanträge. Die Förderzusagen werden unverzüglich nach der Entscheidung auf der Website veröffentlicht. Alle Antragsteller erhalten nach der Entscheidung Nachricht.

Anträge zu allen anderen Förderbereichen werden nach Eingang und Durchführungszeitraum laufend bearbeitet und beschieden.

Es wird gebeten, von telefonischen Nachfragen abzusehen.

6. Lassen sich erteilte Förderbescheide auf andere Projekte übertragen?

Nein. Für jedes Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Sollte ein Projekt nicht zustande kommen, ist das zuständige Fachreferat unverzüglich zu benachrichtigen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

7. Lassen sich erteilte Förderbescheide auf das Folgejahr übertragen?

Nein. Zugesagte Fördermittel sind bis spätestens 30. November eines laufenden Jahres abzurufen. Ein späterer Auszahlungswunsch (bis spätestens 31.12. d. Jahres) kann auf dem Mittelabruf vermerkt werden. Bitte informieren Sie uns zeitnah, wenn Fördermittel nicht abgerufen werden können.

8. In welchem Zeitraum sind die abgerufenen Mittel auszugeben?

Abgerufene Fördergelder sind innerhalb von zwei Monaten nach Eingang auf dem Konto des Zuwendungsempfängers zweckgebunden auszugeben. Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist die Zuwendungsbehörde verpflichtet, bei Verstößen Zinsen zu verlangen, siehe Ziffer 8.5 ANBestP.

9. Ist es möglich, mit der Umsetzung eines Projekts vor Zusage des Förderbescheides zu beginnen?

Grundsätzlich können nur Projekte gefördert werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen möglich. Damit verbunden ist jedoch keine Garantie für die spätere Erteilung eines Förderbescheides. Das Risiko für einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegt beim Zuwendungsempfänger. Der Antrag ist formlos zu stellen und soll die Gründe benennen, warum mit dem Beginn der Maßnahme nicht bis zur Erteilung des Bescheides abgewartet werden kann.

10. Was mache ich wenn sich an meinen Antrag etwas ändert und ich noch keinen Bescheid habe?

Jegliche Veränderungen der Planung in finanzieller Hinsicht oder im Zeitplan, die nach Antragstellung und vor der Bescheiderteilung eintreten, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dafür genügt eine Mail mit dem Aktenzeichen und dem Sachverhalt.

Für Änderungen nach der Bescheiderteilung enthält der Bescheid bzw. die ANBest-P entsprechende Regelungen.

11. Welche Vorhaben werden nach 2.1 und 2.2 der Richtlinie gefördert?

Abschnitt 2.1 umfasst auch die Treatmentförderung, Abschnitt 2.2 die Drehbuch (einschließlich Projektentwicklungs)- sowie Produktionsförderung.

In der Produktionsförderung werden ausschließlich so genannte „schwierige audiovisuelle Werke“ berücksichtigt. Dazu zählen Kurzfilme, Erst- und Zweitfilme von Regisseuren, Dokumentarfilme, Kinder- und Jugendfilme, Experimentalfilme, Low-Budget-Produktionen sowie sonstige kommerziell schwierige Werke. Grundsätzlich müssen Anträge auf Drehbuch- oder Produktionsförderung einen künstlerischen Anspruch erfüllen sowie eine erhebliche kulturelle Prägung aufweisen.

12. Kann ich meinen Antrag auf Drehbuch-/Produktionsförderung nach 2.1 und 2.2 der Richtlinie auch nach dem 15. Januar eines Jahres einreichen?

Grundsätzlich nein. Ausnahmen sind im eng begrenzten Rahmen möglich, wenn ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, das Projekt bereits von einer anderen Förderinstitution (z.B. Initiative „Der besondere Kinderfilm“, Kuratorium junger deutscher Film, kulturelle Filmförderung BKM) positiv bewertet wurde und schließlich eine Förderung durch die besondere kultur-(wirtschaftliche) Bedeutung des Projekts gerechtfertigt erscheint.

13. Wie hoch ist die Förderung maximal für Drehbuch- und Filmprojekte?

Die Förderung beträgt grundsätzlich anteilmäßig bis maximal 70 Prozent der anererkennungsfähigen Gesamtkosten eines Projekts. Mindestens 30 Prozent der Kosten sind durch Eigenleistungen, weitere Förderinstitutionen, Sponsoren, Eintrittsgelder etc. je nach Projektgruppe zu erbringen.

Im Regelfall kann die Herstellung von Treatments mit maximal 8.000 Euro, die Herstellung von Drehbüchern mit max. 20.000 Euro, die Projektentwicklungsförderung mit 15.000 Euro gefördert werden. Die Drehbuchförderung für originäre Kinderfilme (Langfilm) kann im Regelfall bis zu 30.000 Euro betragen, die Produktion von Kurzfilmen max. 15.000 Euro. Kurzfilme haben eine Vorführdauer von nicht mehr als 30 Minuten Dauer.

Die Produktion von Langfilmen kann im Regelfall mit max. 30.000 Euro gefördert werden.

14. Was bedeutet „Thüringen-Bezug“?

Grundsätzlich muss bei den geförderten Projekten ein starker kultureller Bezug zu Thüringen gegeben sein („kulturelle Prägung“). Diese Bedingung kann nachgewiesen werden durch einen entsprechenden Inhalt, aber ebenso durch einen ständigen Wohnsitz der Antragsteller und mindestens eines Teils der Beteiligten (Produzent, Autor, Regisseur, Head of Departments).

15. Wie viele Projekte darf man pro Jahr gleichzeitig einreichen?

Pro Jahr können je Förderbereich zwei Projekte pro Zuwendungsempfänger eingereicht werden.

16. Können auch andere audiovisuelle Werke gefördert werden?

Ja, unter dem Förderstrang 2.7 („Sonstiges“). Möglich und gewünscht sind auch Einreichungen von Projekten, die sich anderer audiovisueller Medien bedienen: darunter fallen insbesondere Produktionen, die sich Technologien wie 360 Grad, Virtual Reality, Augmented Reality, Full Dome etc. bedienen.

Kriterien für eine Förderung unter diesem Aspekt sind insbesondere Talentförderung, künstlerisches Potential, innovativer Charakter, Bedeutung für die Entwicklung des Medienstandorts als Kindermedienland.

Die Entwicklung von Games und Apps werden nicht gefördert.

17. Wieviel Geld steht für die kulturelle Filmförderung insgesamt zur Verfügung?

Der Landesgesetzgeber legt die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für jedes Haushaltsjahr fest (Haushalt Kapitel 02 01 Titel 685 75). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Förderung von Projekten auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich“ erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßen Ermessen im Einklang mit den definierten Förderzielen und in Abwägung der jeweils eingereichten Projekte.

18. Was sollte ich sonst noch beachten?

Bitte achten Sie darauf, dass die Antragsunterlagen vollständig sind. So sind insbesondere bei Vereinen als Antragssteller immer die Vereinssatzung und ein Vereinsregisterauszug notwendig beizufügen, der die den Verein vertretenden Personen benennt. Bitte fügen Sie diese Unterlagen jedem Antrag erneut bei, auch wenn Sie bereits im Vorjahr Zuwendungen erhalten haben.

Bei den Anträgen für Filmprojekte ist darauf zu achten, dass der bereits erreichte Stand des Vorhabens dem Antrag beigelegt ist. Wird also ein Drehbuch beantragt, ist das fertige Treatment als Antragsgrundlage beizufügen. Wird eine Produktion beantragt, so ist das Drehbuch beizufügen und ggf. ein Teaser, eine Cast-Liste etc.

19. Projekte, die durch die Kulturelle Filmförderung der TSK unterstützt werden, müssen dies durch ein Logo kenntlich machen. Wo erhalte ich dieses?

Das Logo wird auf Anfrage vom Referat PÖ2 „Öffentlichkeitsarbeit und Corporate Design“ der TSK zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner sind Frau Henneberger, Tel.: 0361 / 57 32 11 432, und Frau Lehmann, Tel.: 0361 / 57 32 11 426.
